

3606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe samt Anlage

Das Kernstück des gegenständlichen Übereinkommens stellt die Errichtung eines Expertenkomitees dar, welches ermächtigt wird, die Behandlung von Häftlingen zum Zweck zu prüfen, im Bedarfsfalle deren Schutz vor Folter und vor unmenschlicher oder grausamer Strafe oder Behandlung zu stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Komitee insbesondere die Möglichkeit eingeräumt, jeglichen Ort im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufzusuchen und bei Bedarf Vorschläge für Verbesserungen zu erstatten. Diese Besuchsmöglichkeit darf nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, eingeschränkt werden; ansonsten kann ein Besuch - nach vorhergehender Notifizierung - zu jedem Zeitpunkt an jedem beliebigen Ort stattfinden. Die Vertragsstaaten sind zur Zusammenarbeit mit dem Komitee verpflichtet.

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Komitees werden ihnen die im Anhang zum Übereinkommen spezifizierten Privilegien und Immunitäten für die in Ausübung ihres Amtes unternommenen Reisen eingeräumt.

Die Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens soll nicht nur dem österreichischen Engagement bei der Ausarbeitung des Übereinkommens Rechnung tragen, sondern vor allem die Bedeutung unterstreichen, die von österreichischer Seite menschenrechtlichen Anliegen allgemein und der Bekämpfung bzw. Abschaffung der Folter im besonderen beigemessen wird. Seine Ratifikation durch Österreich liegt somit insbesondere auch im außenpolitischen Interesse.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3606 d. B.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Dr. Vincenz Liechtenstein  
Berichterstatter

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof  
Vorsitzender